

Ordnungsbehördliche Verordnung

1.31

zum Schutz von Naturdenkmälern
für das Gebiet der Stadt Essen
vom 30. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 23, 43 Absätze 2 und 3 sowie § 77 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 588 / SGV. NRW. 791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. Seiten 193, 214) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 sowie den §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I Seite 440) geändert worden ist, und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. Seite 528 / SGV. NRW. 2060), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. Seite 995) geändert worden ist, wird von der Stadt Essen als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 30. September 2020 für das Gebiet der Stadt Essen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Essen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Kletterpflanzen, Findlinge - als Naturdenkmale festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmale ist Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.
- (2) Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seinem Schutz notwendige Umgebung;
 - bei Bäumen ist dies der Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone [Kronentraufe] zuzüglich 1,50 Meter),
 - bei Kletterpflanzen (Efeu) die Kletterpflanze einschließlich eines Umkreises von 5 Metern,
 - bei Findlingen der Findling einschließlich eines Umkreises von 1,50 Metern,soweit in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt aus folgenden Gründen:
 - a) naturgeschichtliche Gründe:

Findlinge (Steine) werden geschützt, weil sie über die Entwicklung der Erdgeschichte Auskunft geben. Sie wurden mit den Gletschern von Skandinavien nach Süden transportiert und bezeugen, wie weit die Gletscher sich während der Eiszeiten von Skandinavien nach Süden bewegt haben.
 - b) landeskundliche Gründe:

Manche Bäume werden geschützt, weil sie einen besonderen Bezug zur Geografie und Geschichte des Landes haben. Gerichtseichen spiegeln wider, wo und wie früher Gericht gehalten wurde.
 - c) Seltenheit:

Manche Bäume und Kletterpflanzen werden geschützt, weil sie selten sind. Dies trifft insbesondere auf alte Bäume und Kletterpflanzen zu, die herausragend groß sind, eine natürliche Wuchsform haben oder zu einer selten vorkommenden Baumart gehören.
 - d) Eigenart:

Manche Bäume werden geschützt, weil sie Besonderheiten aufweisen. Dies trifft insbesondere auf Bäume zu, die eine über Jahrzehnte vom Wetter geprägte Wuchsform aufweisen. Manche Bäume haben über Jahrzehnte im Sturm oder durch Schneebruch Äste verloren und stehen nun als knorrige Bäume da.
 - e) Schönheit:

Alte Bäume, die eine natürliche oder vom Wetter geprägte Wuchsform aufweisen, werden wegen ihrer Natürlichkeit auch als schön wahrgenommen und deshalb geschützt; ihre Natürlichkeit erinnert die Menschen an Freiheit und Selbstverwirklichung. Andere alte Bäume werden als schön wahrgenommen und deshalb geschützt, weil sie einen Standort hervorheben, wie zum Beispiel Bäume an einem Denkmal oder auf einem Platz; sie stehen für Heimat.

(2) Der Zweck der jeweiligen Unterschutzstellung ergibt sich aus der in § 2 Absatz 1 genannten Liste.

§ 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen an den Schutzgegenständen gemäß § 2 sind verboten:

a) Pflanzen:

- die als Naturdenkmal unter Schutz gestellten Bäume oder Kletterpflanzen (Efeu) oder Teile davon (Wurzel, Stamm, Stämmeling, Ast, Zweig, Rinde, Holz, Laub, Nadel) zu beseitigen, umzuwerfen, zu beschneiden, abzubrechen, abzureißen, zu quetschen, aufzureißen,
- Nägel oder andere Sachen einzuschlagen,
- die Kraut- oder Grasschicht unter dem Naturdenkmal oder in seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 zu beseitigen,
- das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 zu bepflanzen.

b) Findlinge:

- Findlinge zu beseitigen, zu versetzen, zu beschädigen, zu zerstören oder ihre äußere Gestalt zu verändern,
- die Kraut- oder Grasschicht in der Umgebung des Naturdenkmals gemäß § 2 Absatz 2 zu beseitigen,
- das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 zu bepflanzen.

c) Wasser:

- Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten, abzuleiten, aufzustauen, abzusenken oder umzuleiten,
- das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 mit Wasser zu überstauen.

d) Boden:

- Boden aufzugraben, abzutragen, zu versiegeln, zu überdecken, aufzureißen, zu verdichten oder zu vernässen.

e) Bauen:

- bauliche Anlagen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen.
- Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gehören auch
- Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe,
- Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen,
- Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,
- Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
- Kräne und Krananlagen,
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,

Das Verbot gilt auch, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Genehmigung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedarf.

f) Stoffe, Feuer, Explosionen:

- Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jegliche Art zu gebrauchen, zu verbrauchen, zu lagern, aufzubewahren, zu be- und verarbeiten, abzufüllen, umzufüllen, zu mischen, zu entfernen, zu vernichten, wegzuwerfen (sich zu entledigen), zu den festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen gehören insbesondere auch Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Auftausalze, Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement, Bindemittel, Abfälle,

- näher als 20 Meter zum Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 offene Feuer zu machen, Feuerwerke oder Feuerwerkskörper abzubrennen oder Sprengungen vorzunehmen,
 - näher als 5 Meter zum Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenheizungen, Heizpilze oder Grills zu benutzen.
- g) Sonstige Nutzungen:
- Bewegliche Sachen vorübergehend oder dauerhaft hinzulegen, hinzustellen, anzubringen, hineinzuhängen oder wegzuwerfen (sich zu entledigen), zu den beweglichen Sachen gehören insbesondere auch Baugeräte, Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen, Baustoffe, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke, Warenautomaten, Werbeanlagen, Bilder, Leitungen aller Art, Zäune und andere Einfriedungen, Masten, Schilder, Seile, Beschriftungen und Abfälle, die nicht bereits bauliche Anlagen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe e) sind,
 - das Naturdenkmal einschließlich seiner Umgebung gemäß § 2 Absatz 2 außerhalb des zum Fahren und zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenraums und der genehmigten, privaten Zufahrten und Stellplätze zu befahren oder zu reparieren.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann auch andere als die im § 4 Absatz 1 genannten Handlungen verbieten, wenn sie im Einzelfall zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1 bleiben
- a) die Anwendung von abstumpfenden Mitteln (zum Beispiel Sand, Granulat) zur Winterwartung auf befestigten Flächen,
 - b) gemäß § 43 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, wenn diese mindestens 5 Werktage vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden; in der Anzeige ist die Notwendigkeit der Maßnahme zu begründen,
 - c) gemäß § 43 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Sätze 1 und 3 Landesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; diese sind nachträglich unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - d) die von der Unteren Naturschutzbehörde oder von Beauftragten der Unteren Naturdenkmalbehörde durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen und die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen.

§ 5 Gebote und Anordnung von Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Naturdenkmals trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen oder wenn Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen in das Naturdenkmal hineinwachsen.

§ 6 Anordnung zur Duldung von Pflegemaßnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) Spiegelpunkt 1 und § 4 Absatz 1 Buchstabe e) Spiegelpunkte 1, 12 und 13 für Wartungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.

- (2) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) Spiegelpunkte 3 und 4 und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) Spiegelpunkte 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt bei Findlingen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe b) Spiegelpunkt 1 und § 4 Absatz 1 Buchstabe e) Spiegelpunkte 4 und 5 für die ordnungsgemäße Wartung, Unterhaltung, Reparatur und Beseitigung von Störungen an bestehenden Leitungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe e) Spiegelpunkte 4 und 5, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (3a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) Spiegelpunkte 1, 3 und 4, § 4 Absatz 1 Buchstabe d), § 4 Absatz 1 Buchstabe e) und § 4 Absatz 1 Buchstabe g) Spiegelpunkt 1 für Maßnahmen des Straßenbaulastträgers im Sinne des § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Absatz 1 Buchstabe g) Spiegelpunkt 1 für bewegliche Sachen, die der Gartengestaltung dienen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturdenkmalschutzes verbunden werden.
- (5) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung eine Befreiung von den Verboten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nummer 4 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Absatz 1 verstößt.
- (2) Aufgrund des § 78 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz können die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 78 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.
- (4) § 8 Absatz 1 wird gemäß § 78 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (zum Beispiel § 304 Strafgesetzbuch). Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung ist nach § 303 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Essen vom 23. Oktober 2000 (Amtsblatt der Stadt Essen Nummer 43 vom 27. Oktober 2000 Seite 309) außer Kraft.

Liste zu § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Essen

Kriterien der Unterschutzstellung - Schutzzweck

1. naturgeschichtliche Gründe
2. landeskundliche Gründe, hier: Gerichtseiche
- 3.1 Seltenheit, hier: alter, herausragend großer Baum oder Kletterpflanze
- 3.2 Seltenheit, hier: alter Baum mit natürlicher Wuchsform
- 3.3 Seltenheit, hier: alter Baum einer selten vorkommenden Baumart
4. Eigenart, hier: alter, knorriger Baum von Sturm oder Schneebruch geprägt
- 5.1 Schönheit, hier: alter Baum mit natürlicher Wuchsform
- 5.2 Schönheit, hier: alter Baum mit vom Wetter geprägter Wuchsform
- 5.3 Schönheit, hier: alter Baum, der ein Denkmal hervorhebt
- 5.4 Schönheit, hier: alter Baum, der einen Platz hervorhebt

Stadt-bezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe (STU = Stammumfang)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung	Schutz-zweck
I	1	Platane, STU 5,53 m	Essen, 50, 170	Burgplatz (Kettwiger Str.) neben der Kirche	3.1
	2	Platane, STU 4,87 m	Essen, 67, 89	Isenbergstr. 30	3.1
	3	Findling, gneisartiger Pegmatit, 1,20 m x 2,00 m x 1,60 m	Essen, 97, 242	Kaupenstr./Mörikestr. (Spielplatz)	1.
	4	Findling, braunvioletter Filipstad-Granit, 1,00 m x 1,80 m x 1,40 m	Essen, 90, 352	Kruppstr. 5 am RWE-Hochhaus	1.
	5	2 Platanen, STU 4,07 m und 5,17 m	Essen, 3, 230	Helenenstr. 110	3.1
	6	Findling, Stockholm-Granit, 1,25 m x 1,05 m x 1,80 m	Huttrop, 2, 842	Vollmerskamp 2	1.
	7	Platane, STU 3,81 m	Essen, 69, 334	Hirschlandplatz	3.1
II	1	Efeustamm	Rellinghausen, 8, 422 und 423	Am Stift 9 (Blücherturm)	3.1
	2	Stieleiche, STU 4,64 m	Bergerhausen, 18, 849	Billebrinkhöhe 4	3.1
	3	Linde, STU 1,96 m	Rellinghausen, 1, 40	Frankenstr. 104	5.3
	4	2 Eiben, STU 1,20 m und 1,62 m	Rellinghausen, 1, 222	Rellinghauser Str. im Park der Kirche nördlich Haus-Nr. 420	3.1
	5	Findling, Siljan Granit, 0,60 m x 1,60 m x 0,70 m	Heide, 15, 454	Buschfeldweg gegenüber Haus-Nr. 7	1.
	6	Lüstner-Eiche, STU 5,52 m	Rellinghausen, 9, 285	Alte Eichen 3	2., 3.1, 4., 5.2

Stadt- bezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe (STU = Stammumfang)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung	Stadt- bezirk
	6	Findling, Aland-Granit, 1,05 m x 1,35 m x 0,50 m	Rellinghausen, 9, 285	Alte Eichen 3	1.
	7	Roßkastanie, STU 3,83 m	Rüttenscheid, 39, 237	Wittekindstr. gegenüber Haus-Nr. 7	3.1
	8	Platane, STU 4,44 m	Rüttenscheid, 38, 195	Wittekindstr. gegenüber Ursulastr.	3.1, 3.2, 5.1
III	1	Findling, Bohnslän-Granit, 1,40 m x 2,20 m x 1,80 m	Frohnhausen, 14, 191	Onckenstr./ Pottgießerstr.	1.
	2	Findling, Smaland-Granit, 0,60 m x 1,00 m x 0,85 m	Holsterhausen, 2, 310	Margaretenstr. 40	1.
	3	Findling, Revsund-Granit, 1,00 m x 2,00 m x 3,00 m	Frohnhausen, 36, 433	Mülheimer Str. 126	1.
	4	Blutbuche, STU 3,56 m	Haarzopf, 2, 399	Raadter Str. 77	3.1
IV	1	Blutbuche, STU 3,42 m	Schönebeck, 9, 227	Aktienstr. 111-113	3.1
	2	Ulme, STU 2,93 m	Borbeck, 11, 448	Marktstr. 70	3.1, 3.3
	3	Kastanie, STU 3,32 m	Gerschede, 2, 396	Pausmühlenhegge 9-11	3.1, 5.4
V	1	Platane, STU 3,75 m	Altenessen, 15, 25	Leseband	3.1
VI	1	Roßkastanie, STU 3,04 m	Schonnebeck, 10, 274	Saatbruchstr. 13	3.1
	2	Rotbuche, STU 3,65 m	Katernberg, 7, 500	Bergebuschstr. 2c	3.1
VII	1	Platane, STU 5,55 m	Steele, 13, 301	Bochumer Str. 50	3.1
VIII	1	Findling, weißer Sala-Granit, 2,20 m x 2,80 m x 1,00 m	Hinsel, 10, 579	Antropstr. hinter Haus-Nr. 19	1.
	2	Edelkastanie, STU 4,07 m	Holthausen, 5, 152	Dellmannsweg 101	3.1, 3.2, 5.1
	3	Findling, Silian-Granit, 1,10 m x 1,00 m x 2,00 m	Hinsel, 11, 588	Hinseler Feld 1/ Überruhrstr.	1.
	4	Eibe, STU 2,43 m	Kupferdreh, 15, 2	Kupferdreher Str. 251	3.1
	5	Eiche, STU 4,02 m	Burgaltendorf, 16, 542	Laurastr. 3	3.1

Stadt- bezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe (STU = Stammumfang)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung	Stadt- bezirk
	6	Findling, Silian-Granit, 1,30 m x 1,80 m x 0,70 m	Hinsel, 1, 627	Lehmans Brink/ Nockwinkel	1.
	7	Hülse, STU 1,32 m, 0,72 m und 0,31 m	Heisingen, 13, 802	Lelei 22	3.1
	8	Blutbuche, STU 2,74 m	Heisingen, 11, 173	gegenüber Rathaus Heisingen	3.1
	9	Findling, Perniö-Granit, 1,00 m x 0,70 m x 0,60 m	Hinsel, 11, 523	Nockwinkel 87	1.
IX					
	1	Roßkastanie, STU 3,94 m	Werden, 11, 17	Dudenstr. 18	3.1
	2	2 Silberlinden, STU 3,61 m und 3,23 m	Bredeneu, 10, 264	Einigkeitstr. 65	3.1
	3	Silberlinde, STU 3,04 m	Bredeneu, 10, 265	Weidenbruch 30-32	3.1
	4	Findling, vergneister Smaland- Granit, 0,95 m x 0,70 m x 1,05 m	Kettwig, 64, 421	Graf-Zeppelin-Str. gegenüber Haus-Nr. 30 (Spielplatz)	1.
	5	Eibe, STU 2,98 m	Kettwig, 64, 140	Hauptstr. 8	3.1
	6	2 Platanen, STU 4,85 m und 3,83 m	Kettwig, 52, 300	Ringstr. 199	3.1
	6	Mammutbaum, STU 5,56 m	Kettwig, 52, 300	Ringstr. 199	3.1, 3.3
	7	Eiche, STU 3,28 m	Bredeneu, 43, 179	Brucker Holt 11	3.1
	8	Eiche, STU 2,97 m	Kettwig, 65, 349	Martin-Luther-Platz	3.1, 5.4
	9	Blutbuche, STU 3,68 m	Werden, 7, 243	ehemaliger Friedhof Dückerstr.	3.1
	10	Blutbuche, STU 4,21 m	Bredeneu, 20, 22	Am Ruhrstein 28	3.1

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 9. Oktober 2020 (Neufassung)
vom 6. November 2020 (erneute Veröffentlichung)